

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 8. Juli 2020
TE

Bundesamt für
Sozialversicherungen

3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerkttes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen will der Bundesrat zwei Ziele erreichen: einerseits sollen alle Kantone einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einführen müssen. Dies hätte insbesondere auch den Vorteil, dass Unternehmen mit Standorten in mehreren Kantonen nur bei einer Kasse abrechnen müssten. Aktuell kennen elf Kantone einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende. Andererseits will der Bundesrat den Fonds für Familienzulagen in der Landwirtschaft auflösen und das bestehende Fondskapital an die Kantone ausbezahlen.

Der erste Punkt, die Einführung des vollen Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen in allen Kantonen, betrifft in erster Linie die Kantone. Gemäss geltendem Gesetz sind die Kantone zuständig für die Regelung der Finanzierung der Familienzulagen. Die vorgeschlagene neue Regelung stellt einen Eingriff in die Kompetenzen der Kantone dar. Es sind die Kantone, die sich hierzu äussern

müssen. Die SAB wird dazu nicht weiter Stellung nehmen, da dieser erste Punkt nicht spezifisch die Berggebiete und ländlichen Räume betrifft.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und der damit zusammenhängende Fonds betreffen hingegen die Berggebiete und ländlichen Räume. Familienzulagen sind für die Landwirtschaft eine wichtige sozialpolitische Massnahme. Die Einkommen sind in der Landwirtschaft deutlich tiefer als in vergleichbaren Branchen. Die Erwerbsbedingungen sind sehr hart mit langen Arbeitszeiten und kaum Freizeitmöglichkeiten. Um die landwirtschaftliche Tätigkeit trotzdem für Familien attraktiv zu machen, sind die Familienzulagen in der Berglandwirtschaft um 20 Fr. pro Monat höher. Als der Fonds Familienzulagen Landwirtschaft FLG im Jahr 1953 geschaffen wurde, wurde spezifisch auch mit der besonderen Situation der Bergbauerfamilien argumentiert.

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft werden über einen Beitrag von 2% auf die Bar- und Naturallöhne durch die Arbeitgebenden bezahlt. Bund und Kantone übernehmen die Restfinanzierung. Davon übernimmt der Bund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel. Der Kantonsdrittel wird verringert um die Zinserträge aus dem FLG-Fonds. Der Fonds wird beim Bund in Form einer Spezialfinanzierung geführt. Bis 2017 war der Zinssatz gesetzlich auf 4% festgelegt. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 – 19 wurde der gesetzlich festgelegte Zinssatz aufgehoben und durch einen Marktzins ersetzt. Dieser Zinssatz wurde auf 0% gesetzt und somit erhielten die Kantone seither keine Beiträge mehr. Der Bundesrat führt denn auch in der Begründung für die nun vorgeschlagene Aufhebung des Fonds aus, dass der Fonds angesichts der derzeitigen Zinslage keinen Sinn mehr mache. Der Fonds soll aufgelöst und das Kapital von 32,4 Mio. Fr. an die Kantone ausbezahlt werden.

Bei einem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 4% machten die Beiträge aus dem Fonds an die Kantone immerhin 1,3 Mio. Fr. aus. Diese Beiträge sind seit 2018 wegen dem Sparprogramm des Bundes weggefallen. Die SAB hatte damals in der Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm 2017 – 19 gefordert, dass bei der Landwirtschaft keine Abstriche gemacht werden dürfen. Die SAB stellt mit Bedauern fest, dass mit der Auflösung des FLG einmal mehr eine wenn auch kleine Massnahme zu Gunsten der Berggebiete und ländlichen Räume fallen gelassen wird. Aus finanzpolitischer Sicht macht eine derartige Spezialfinanzierung beim Bund aber effektiv keinen Sinn mehr. Die Kantone könnten auch selber gemeinsam einen neuen Fonds einrichten, wenn sie es möchten. Nur wird dieser Fonds im heutigen Marktumfeld kaum einen Zinssatz von 4% abwerfen können. Die SAB ist somit letztlich mit der Abschaffung des FLG einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagnes) approuve la révision de la loi sur les allocations familiales. Toutefois, le SAB déplore que les cantons soient tenus de mettre en place une compensation intégrale des charges. Cela constitue une atteinte de leurs compétences. D'autre part, le SAB peut comprendre la proposition visant à supprimer le Fonds LFA, tout en le regrettant. En effet, ce dernier, qui avait été spécialement créé pour tenir compte de la situation des familles paysannes, ne fait plus de sens. En raison de la baisse des taux d'intérêt, il ne peut plus jouer son rôle, soit mettre à disposition ses intérêts pour diminuer les contributions des cantons.